

# Schleusinger Anzeiger

der Stadt Schleusingen



9. Ausgabe 2018 - 27. Juli 2018

## Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für die Ergänzungssatzung „An der Dorfstraße“ – Gemeinde Nahetal-Waldau - OT Silbach

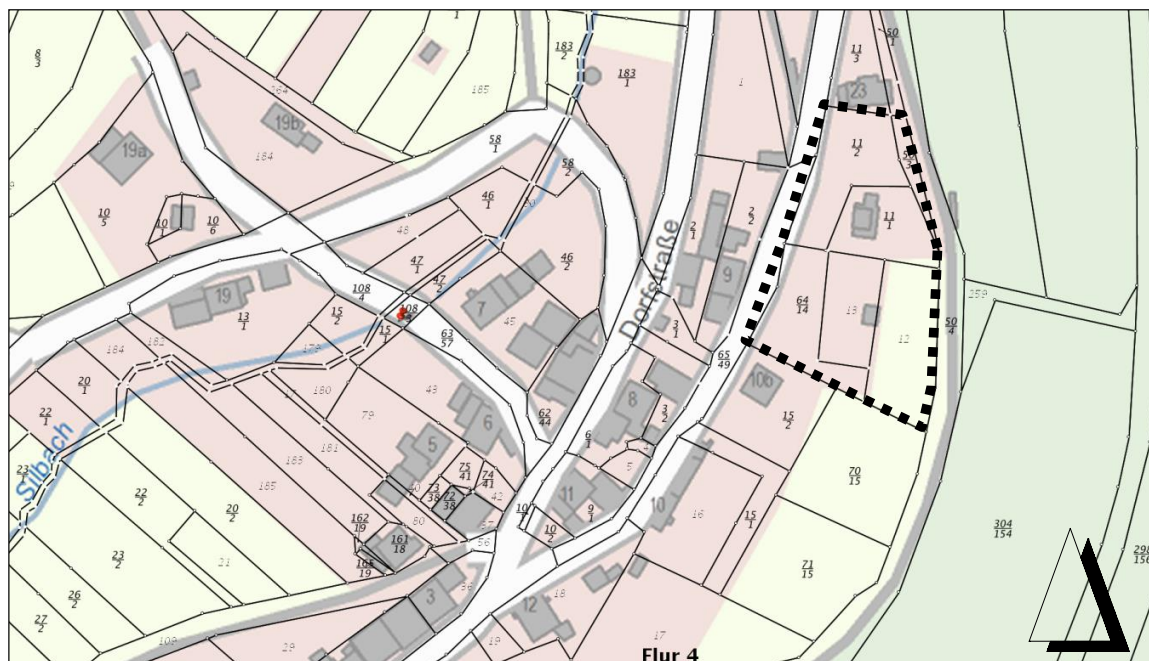
Der Gemeinderat der Gemeinde Nahetal-Waldau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.06.2018 folgenden Beschluss gefasst (Beschluss-Nr. 0446/48/18):

- 01 Der Gemeinderat der Gemeinde Nahetal-Waldau beschließt die Aufstellung der Ergänzungssatzung „An der Dorfstraße“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1, Nr. 3 BauGB (Baugesetzbuch). Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „An der Dorfstraße“ der Gemeinde Nahetal-Waldau / OT Silbach ist der Anlage zum Beschluss zu entnehmen.
- 02 Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „An der Dorfstraße“ beinhaltet in der Gemarkung Silbach, Flur 4 die Flurstücke 11/1, 11/2, 12, 13, 50/3 und 64/15 (vgl. Anlage).

### Sachverhalt:

Für die Flurstücke 11/1, 11/2, 12, 13, 50/3 und 64/15 in der Flur 4 Gemarkung Silbach, westlich angrenzend an die „Dorfstraße“ und nördlich und südlich angrenzend an die derzeitige Wohnbebauung, wird der Erlass einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 beantragt. Die Erschließung ist von der „Dorfstraße“ aus zu sichern. Die Bebauung soll sich der vorhandenen Bebauung nach Art und Maß der baulichen Nutzung anpassen. Mit dieser Satzung soll Baurecht zur Errichtung eines Einfamilienhauses zur Eigennutzung geschaffen werden. Die Verfahrenskosten werden nicht durch die Gemeinde Nahetal-Waldau getragen.

### Anlage:



Geltungsbereich der Ergänzungssatzung (schwarz gestrichelt) der Gemeinde Nahetal-Waldau / OT Silbach (Kartengrundlage „Geoproxy“ Thüringen; ohne Maßstab)

Schleusingen, den 19.07.2018

- Siegel -

gez. Thomas Franz  
Beauftragter

### **Amtliche Bekanntmachung über die Genehmigung der 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Allgemeine Wohngebiet „Kurzer Grund“ der ehemaligen Gemeinde Nahetal-Waldau im OT Waldau**

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Nahetal-Waldau am 28.05.2018, Beschluss-Nr.: 437/47/18, beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplans „Kurzer Grund“ wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB durch das Landratsamt Hildburghausen mit Bescheid vom 28.06.2018 (Aktenzeichen: II-63/BI-Kra-157/18) **genehmigt!**

Hiermit wird die Genehmigung der 2. Änderung des Bebauungsplans „Kurzer Grund“ der ehemaligen Gemeinde Nahetal-Waldau gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt die beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplans in Kraft. Jedermann kann die 2. Änderung des Bebauungsplans „Kurzer Grund“ der ehemaligen Gemeinde Nahetal-Waldau einschließlich der Begründung in der Stadtverwaltung Schleusingen, Bauverwaltung, Markt 9, 98553 Schleusingen, während der Öffnungszeiten:

Montag	14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 11.30 Uhr / 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	-
Donnerstag	9.00 - 11.30 Uhr / 14.00 - 17.30 Uhr
Freitag	9.00 - 11.45 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

#### Hinweis auf Rechtsfolgen

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist bei Inkraftsetzung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Hiermit erfolgt dieser Hinweis.

Unbeachtlich werden entsprechend § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Hiermit wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder

Formvorschriften und die Rechtsfolgen entsprechend § 21 Abs. 4 Satz 4 ThürKO hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Schleusingen, den 19.07.2018

-Siegel-

gez. Thomas Franz  
Beauftragter

### **Beschlüsse der 48. öffentliche Gemeinderatssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Nahetal-Waldau am 25.06.2018**

#### **Beschluss-Nr. 0442a/48/2018**

#### **Genehmigung Sitzungsniederschrift vom 28.05.2018**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nahetal-Waldau bestätigt das Protokoll der 47. öffentlichen Gemeinderatssitzung am 28.05.2018.

gez. Thomas Franz  
Bürgermeister

-Dienstsiegel-

#### **Beschluss-Nr. 0443/48/2018**

#### **Aufhebung Beschluss Nr. 0260/29/16 v. 24.10.2016**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nahetal-Waldau beschließt die Aufhebung des GR-Beschlusses Nr. 0260/29/16 vom 24.10.2016 – Verkauf eines Bauplatzes im Umlegungsgebiet „Kastanienweg“, OT Waldau an Herrn xxxx und Frau xxxx, Hinternah.

Diesbezüglich soll der bestehende Kaufvertrag mit UR-Nr. 1733/2016 vom 22.12.2016 des Notar Jäger in Suhl nach den Vorgaben des Kaufvertrages rückabgewickelt werden.

Der Kaufpreis betrug xxxxxxxx €.

Die Kosten der Rückabwicklung übernimmt der damalige Käufer.

#### **Begründung:**

Frau xxxx teilte der Gemeinde in einem Telefongespräch vom 13.06.2018 mit, dass das mit o.g. Kaufvertrag erworbene Grundstück von Ihnen (Frau xxxx und Herr xxxx) nicht mehr benötigt wird und bat um Rückkauf des Grundstückes durch die Gemeinde.

gez. Thomas Franz  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

#### **Beschluss-Nr. 0444/48/2018**

#### **Abschluss Erbpachtvertrag mit dem DRK für Bergwacht**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nahetal-Waldau beschließt den Abschluss eines Erbpachtvertrages mit dem Verein Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Suhl e.V., Bahnhofstraße 13, 98527 Suhl, für die Bergwacht Schleusingerneundorf, Standort oberhalb Schwimmbad Schleusingerneundorf, Flur 7, Flurstück 21/5 mit einer Größe von ca. 640 m<sup>2</sup> (Lageplan - Anlage 1) lt. beiliegendem Entwurf zum Erbpachtvertrag (Anlage 2).

Für die o.g. Teilfläche besteht zurzeit bereits ein Pachtvertrag mit der Bergwacht Schleusingerneundorf, der mit dem Wirksamwerden des Erbpachtvertrages erlischt.

#### **Begründung:**

Der DRK Kreisverband Suhl e.V. stellte einen mündlichen Antrag auf Abschluss eines Erbpachtvertrages für o.g. Grundstück.

gez. Thomas Franz  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

**Beschluss-Nr. 0445/48/2018**  
**Abwägungs- u. Satzungsbeschluss 1. Änderung B-Plan**  
**„Aufbaustraße“ OT Hinternah**  
**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nahetal-Waldau beschließt den Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur 1. Änderung Bebauungsplan „Aufbaustraße“ in der Gemeinde Nahetal-Waldau, OT Hinternah wie folgt zu fassen:

- 01 Der Gemeinderat der Gemeinde Nahetal-Waldau beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.
- 02 Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bürger sowie die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen gegeben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
- 03 Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Nahetal-Waldau die 1. Änderung des Bebauungsplans „Aufbaustraße“, in der Fassung vom 24.05.2018, bestehend aus der Planzeichnung (M 1: 1.000), als Satzung.
- 04 Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Aufbaustraße“ wird gebilligt.
- 05 Der Bürgermeister wird beauftragt, für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Aufbaustraße“ gemäß § 10 Abs. 2 BauGB bei der Verwaltungsbehörde die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist als dann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo die 1. Änderung des Bebauungsplans „Aufbaustraße“ mit der Begründung während der Öffnungszeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

**Begründung:**

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 24.05.2018 die Abwägung und Satzung zu o.g. Bebauungsplan beraten und befürwortet.

gez. Thomas Franz  
 Bürgermeister - Dienstsiegel -

**Beschluss-Nr. 0446/48/2018**  
**Aufstellungsbeschluss für die Ergänzungssatzung**  
**„An der Dorfstraße“ OT Silbach**  
**Beschluss:**

- 01 Der Gemeinderat der Gemeinde Nahetal-Waldau beschließt die Aufstellung der Ergänzungssatzung „An der Dorfstraße“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1, Nr. 3 BauGB (Baugesetzbuch). Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „An der Dorfstraße“ der Gemeinde Nahetal-Waldau / OT Silbach ist der Anlage zum Beschluss zu entnehmen.
- 02 Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung „An der Dorfstraße“ beinhaltet in der Gemarkung Silbach, Flur 4 die Flurstücke 11/1, 11/2, 12, 13, 50/3 und 64/15 (vgl. Anlage).
- 03 Mit der Aufstellung wird das Planungsbüro Kehler Horn GbR, Platz der Deutschen Einheit 4, 98527 Suhl, beauftragt.
- 04 Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

**Begründung:**

Für die Flurstücke 11/1, 11/2, 12, 13, 50/3 und 64/15 in der Flur 4 Gemarkung Silbach, westlich angrenzend an die „Dorfstraße“ und nördlich und südlich angrenzend an die derzeitige Wohnbebauung, wird der Erlass einer Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 beantragt. Die Erschließung ist von der „Dorfstraße“ aus zu sichern. Die Bebauung soll sich der vorhandenen Bebauung nach Art

und Maß der baulichen Nutzung anpassen. Mit dieser Satzung soll Baurecht zur Errichtung eines Einfamilienhauses zur Eigennutzung geschaffen werden. Die Verfahrenskosten werden nicht durch die Gemeinde Nahetal-Waldau getragen.  
 Der Bauausschuss hat am 11.06.2018 die Aufstellung dieser Satzung beraten und befürwortet.

gez. Thomas Franz  
 Bürgermeister - Dienstsiegel -

**Beschlüsse der 49. Sitzung öffentlichen**  
**Gemeinderatssitzung des Gemeinderates der**  
**Gemeinde Nahetal-Waldau am 03.07.2018**

**Beschluss-Nr. 0456/49/2018**  
**Umbenennung von Straßen in der Gemeinde**  
**Nahetal-Waldau**  
**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nahetal-Waldau beschließt die Umbenennung der in der Anlage bezeichneten Straßen in der Gemeinde Nahetal-Waldau.

**Begründung:**

Aufgrund der Eingliederung in die Stadt Schleusingen ist eine Umbenennung der in der Anlage bezeichneten Straßen notwendig.

gez. Schupp  
 Beigeordneter - Dienstsiegel -

**Anlage**

**bisheriger Straßename                      zukünftiger Straßename**

Gartenstraße	Gartenallee
Leite	Waldauer Leite
Bergstraße	Am Jakobsbrunnen
Birkenweg	Buchenweg
Ilmenauer Straße	Schmiedfelder Straße
Kastanienweg	Zum Kastanienbaum
Kirchstraße	Waldauer Kirchplatz
Kirchberg	Zur Kirche
Am Mühlberg	Mühlbergstraße
Kirchweg	An der Nahe
Neuer Weg	Zur Mühlwiese

**Beschluss-Nr. 0457/49/2018**  
**Aufhebung Beschluss Nr. 0414/45/18 vom 16.04.2018**  
**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nahetal-Waldau beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 0414/45/18 vom 16.04.2018 – Kündigung der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Standesamtes.

**Begründung:**

Es ist beabsichtigt, mit der Stadt Hildburghausen eine Vereinbarung zur Aufhebung der abgeschlossenen Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Standesamtes abzuschließen. Aus diesem Grund ist eine Kündigung nicht notwendig.

gez. Schupp  
 Beigeordneter - Dienstsiegel -

**Beschluss-Nr. 0458/49/2018**  
**Beschluss zur Aufhebung der Zweckvereinbarung zur**  
**Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des**  
**Standesamtes**  
**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nahetal-Waldau beschließt die Aufhebung der zwischen der Stadt Hildburghausen und der Gemeinde Nahetal-Waldau am 28.11.2012 abgeschlossenen Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Standesamtes gemäß Anlage (liegt der Verwaltung vor).

gez. Schupp  
 Beigeordneter - Dienstsiegel -

**Beschluss-Nr. 0459/49/2018**  
**Verpachtung von Flurstücken in Waldau, Mühlgraben**  
**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nahetal-Waldau beschließt die Verpachtung des folgenden Flurstückes lt. Lageplan (Anlage 1):

Gemarkung	Waldau
Flur 5,	Flurstücke 267/16 mit 38 m <sup>2</sup>
	267/11 mit 7 m <sup>2</sup>
Größe gesamt	45 m <sup>2</sup>
Pachtzins	102,23 €/Jahr
Pachtbeginn	01.01.2019
Pachtende	31.12.2022
Pächter	Frau xxxx; Herr xxxx
	98553 Nahetal-Waldau; OT Waldau

Dem Pächter wird ein Vorkaufsrecht eingeräumt.

**Begründung:**

Zu o.g. Flurstücken sollte lt. Beschluss Nr. 0370/40/17 ein Kaufvertrag mit Herrn und Frau xxxx geschlossen werden. Bisher kam dieser jedoch nicht zustande, da Herr und Frau xxxx sich diesbezüglich nicht geäußert haben, bzw. die festgesetzten Notartermine kurzfristig absagten und keinen neuen Termin vorschlugen. Bis zum Verkauf bzw. zur Bereinigung der Grundstücksfragen soll nun ein Pachtvertrag abgeschlossen werden. Der Pachtzins errechnet sich aus dem Kaufpreis + den angefallenen Vermessungskosten zu diesen Flurstücken, hochgerechnet auf 5 Jahre.

gez. Schupp  
 Beigeordneter - Dienstsiegel -

**Beschluss-Nr. 0460/49/2018**  
**Änderung Beschluss Nr. 0337/37/17 – Verkauf Flurstück**  
**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nahetal-Waldau beschließt folgende Änderung zum Beschluss Nr. 0337/37/17 - Verkauf eines Flurstückes in Hinternah, Kiliansberg an Herrn xxxx:  
 Die Verpflichtung, den Carport nach hinten zu versetzen wird gestrichen.

**Begründung:**

Eine Versetzung des Carports ist nicht möglich, da sonst eine Überbauung der über das Grundstück verlaufenden Stromleitung gegeben wäre, was nicht statthaft ist.

gez. Schupp  
 Beigeordneter - Dienstsiegel -

**Beschluss-Nr. 0461/49/2018**  
**Außerplanmäßige Ausgaben für Jahresumlage 2018**  
**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nahetal-Waldau beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 1.6900.6610 für die Jahresumlage 2018 betreffend die Mitgliedschaft im Zweckverband Kommunale Gewässerunterhaltung Südthüringen (KGUS) in Höhe von **9.600,00 €**.  
 Die Deckung ist gewährleistet.

gez. Schupp  
 Beigeordneter - Dienstsiegel -

**Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der**  
**Stadt Schleusingen**

Gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) wird hiermit Zeit, Ort und Gegenstand der ersten Sitzung des Wahlausschuss der Stadt Schleusingen für die Wahlen zum Bürgermeister der Stadt Schleusingen und die Wahl des Ortsteilbürgermeister des Ortsteil St. Kilian der Stadt Schleusingen am 14.10.2018 bekannt gegeben:

**Zeit: Dienstag den 11. September 2018, 15:00 Uhr**

**Ort: Stadtverwaltung Schleusingen**  
**Markt 9**  
**98553 Schleusingen**  
**Ratszimmer im Rathaus (Zimmer 2.4)**

Gegenstand:

- Prüfung und Beschlussfassung über die Wahlvorschläge des Bürgermeisters der Stadt Schleusingen
- Prüfung und Beschlussfassung über die Wahlvorschläge der Ortsteilbürgermeisters des Ortsteil St. Kilian der Stadt Schleusingen

Gemäß § 1 Abs. 3 ThürKWO ist die Sitzung öffentlich.

Schleusingen den 27. Juli 2018

gez. Sebastian Fleischmann  
 Stadtwahlleiter

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**  
**für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt**  
**Schleusingen und des Ortsteilbürgermeisters**  
**des Ortsteil St. Kilian der Stadt Schleusingen**  
**am 14. Oktober 2018**

**A Wahl des Bürgermeisters der Stadt Schleusingen**

1. In der Stadt Schleusingen und den dazugehörigen Ortsteilen wird am 14. Oktober 2018 ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum hauptamtlichen Bürgermeister, der als Beamter auf Zeit auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Zum hauptamtlichen Bürgermeister kann auch ein Bewerber gewählt werden, der zur Zeit der Wahl seinen Aufenthalt nicht in der Stadt Schleusingen hat.



Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik,

Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Stadtwahlleiter eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des

Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Stadtwahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
- d) eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWG, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (*insgesamt 100 Unterschriften*). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

Zusätzlich ist eine Bescheinigung der Gemeinde seiner Hauptwohnung über die Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 22 zur ThürKWO beizufügen, wenn die Hauptwohnung nicht in der Gemeinde ist, in der er sich bewirbt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Stadtwahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Stadtwahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Hildburghausen oder im Stadtrat der Stadt Schleusingen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder

Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (*insgesamt 80 Unterschriften*).

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Stadtrat vertreten, die in einer der bisherigen Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian im Gemeinderat vertreten waren.

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Hildburghausen oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Stadtwahlleiter bei der Stadtverwaltung Schleusingen bis zum **bis zum 10. September 2018 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Stadtwahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Schleusingen

Montag	14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr - 11:30 Uhr 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr - 11:30 Uhr 14:00 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag	09:00 Uhr - 11:45 Uhr

im Hauptamt, Zimmer 0.3, Markt 9, 98553 Schleusingen ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Schleusingen aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Stadtwahlleiter mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die unter 3.3 gemachten Ausführungen gelten entsprechend.
4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 31. August 2018 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Stadtwahlleiter, Herrn Sebastian Fleischmann, in der Stadtverwaltung Schleusingen, Zimmer 0.3, Markt 9, 98553 Schleusingen einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 31. August 2018 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.
5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Stadtwahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 10. September 2018, 18:00 Uhr behoben sein. Am 11. September 2018 tritt der Stadtwahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **B Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteil St. Kilian**

1. In dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung St. Kilian (bestehend aus den Ortsteilen Altendambach, Breitenbach, Erlau, Hirschbach und St. Kilian) der Stadt Schleusingen wird am 14. Oktober 2018 ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Stadt Schleusingen gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Stadtwahlleiter eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher

oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der

Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Stadtwahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,

- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,  
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,  
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,  
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,  
c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

- 1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt 70 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger



durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Stadtwahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Stadtwahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Hildburghausen im Stadtrat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (insgesamt 56 Unterschriften). Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Stadtrat vertreten, die in einer der bisherigen Gemeinden Nahetal-Waldau und St. Kilian im Gemeinderat vertreten waren.

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Hildburghausen oder im Stadtrat vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Stadtwahlleiter bei der Stadtverwaltung Schleusingen bis zum **bis zum 10. September 2018 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Stadtwahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Stadtverwaltung Schleusingen

Montag	14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr - 11:30 Uhr 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr - 11:30 Uhr 14:00 Uhr - 17:30 Uhr
Freitag	09:00 Uhr - 11:45 Uhr

im Hauptamt, Zimmer 0.3, Markt 9, 98553 Schleusingen ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Schleusingen aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Stadtwahlleiter mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen **spätestens am 31. August 2018 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Stadtwahlleiter, Herrn Sebastian Fleischmann, in der Stadtverwaltung Schleusingen, Zimmer 0.3, Markt 9, 98553 Schleusingen einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 31. August 2018 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen

Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Stadtwahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 10. September 2018, 18:00 Uhr behoben sein. Am 11. September 2018 tritt der Stadtwahl Ausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.
7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Schleusingen, 27. Juli 2018

**gez. Sebastian Fleischmann**  
Stadtwahlleiter

**Bekanntmachung**  
**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis**  
**und die Erteilung von Wahlscheinen**  
**für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Schleusingen**  
**und des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteil St. Kilian am**  
**14. Oktober 2018**

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Schleusingen und des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteil St. Kilian wird in der Zeit vom 24. bis zum 28. September während der allgemeinen Öffnungszeiten  
Montag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr  
Dienstag 9:00 – 11:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr  
Mittwoch kein Sprechtag  
Donnerstag 9:00 – 11:30 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr  
Freitag 9:00 Uhr - 11:45 Uhr  
in der Stadtverwaltung Schleusingen, Meldestelle, Zimmer 0.4 oder 0.6, Markt 9, 98553 Schleusingen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine

Auskunftssperre gemäß den § 51 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24. bis 28. September Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der bei der Stadtverwaltung Schleusingen, Meldestelle, Zimmer 0.4 oder 0.6, Markt 9, 98553 Schleusingen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.
3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. September eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Schleusingen und des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteil St. Kilian im Wege der Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 ein **in** das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
    - b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
    - c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.
6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12. Oktober bis 18.00 Uhr, bei der Meldestelle der Stadtverwaltung Schleusingen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 13. Oktober, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung

eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7. Für den Fall, dass bei der Wahl am 14. Oktober kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 28. Oktober eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 14. Oktober einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 14. Oktober einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 26. Oktober bis 18.00 Uhr bei der Meldestelle der Stadtverwaltung Schleusingen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 27. Oktober bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl, für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, die Anschrift der Stadtverwaltung Schleusingen, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Meldestelle der Stadtverwaltung Schleusingen vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 14. Oktober bis 18.00 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 28. Oktober bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Schleusingen, den 27.07.2018

gez. Sebastian Fleischmann  
Stadtwahlleiter

---

### **Sitzungen des Stadtrates der Stadt Schleusingen:**

**Ausschuss Bau/Wirtschaft/Ordnung**  
**Donnerstag, 02.08.2018, 17.30 Uhr**  
**im Ratszimmer Rathaus, Markt 9, Schleusingen**

**Sitzung des Stadtrates der Stadt Schleusingen**  
**Dienstag, 07.08.2018, 18.00 Uhr**  
**im Ratssaal, Poststraße 4, Schleusingen**

---

### **Hinweise zum Widerspruchsrecht zur Datenübermittlung**

Entsprechend den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) hat jeder Einwohner die Möglichkeit Widerspruch gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde zu erheben, dieser gilt dann bis zum Widerruf.

1. **Widerspruch gegen die Übermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**  
Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG iVm § 58c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.
2. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentliche-rechtliche Religionsgemeinschaft, der die Person nicht selbst angehört, sondern deren Familienangehörige**  
(§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG iVm § 42 Abs. 2 BMG)
3. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen** (§ 50 Abs. 5 BMG)
4. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**  
(§ 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 2 BMG)
5. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**  
(§ 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 3 BMG)

**Der Widerspruch kann ohne Angaben von Gründen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Pass- und Meldebehörde in der Stadtverwaltung Schleusingen, Markt 9 erfolgen.**

---

**Ende amtlicher Teil**

### Glückwünsche den Geburtstagsjubilaren im August 2018

#### zum 70. Geburtstag

am 05.08. Herr Manfred Schmidt, OT Hinternah  
am 06.08. Frau Inge Brückner, OT Waldau  
am 06.08. Herr Harald Hofmann, OT Fischbach  
am 07.08. Herr Hans-Joachim Merkel, OT Fischbach  
am 10.08. Frau Ingrid Budack, Schleusingen  
am 11.08. Herr Peter Pusch, OT Erlau  
am 15.08. Herr Dr. Günter Dau, OT Hinternah  
am 18.08. Herr Udo Baacke, Schleusingen  
am 19.08. Frau Karla Liebig, Schleusingen  
am 19.08. Herr Klaus Franz, OT Hinternah  
am 19.08. Frau Gabriela Reif, Schleusingen  
am 26.08. Frau Christel Jakubek, OT Waldau

#### zum 75. Geburtstag

am 02.08. Herr Reiner Hergert, OT St. Kilian  
am 06.08. Frau Christa Pfeufer, Schleusingen  
am 07.08. Frau Thea Kühner, OT Schleusingerneundorf  
am 14.08. Frau Ingrid Volkholz, Schleusingen  
am 16.08. Frau Ingrid Gerschau, Schleusingen  
am 20.08. Frau Ingeborg Zapke, OT Breitenbach

#### zum 80. Geburtstag

am 04.08. Frau Hannelore Schönherr, Schleusingen  
am 07.08. Frau Irene Bauckmann, Schleusingen  
am 10.08. Frau Brigitta Pfeufer, OT Hinternah  
am 13.08. Frau Gertraud Warnecke, Schleusingen  
am 24.08. Herr Horst Heßler, OT Breitenbach  
am 25.08. Frau Elfriede Geyer, OT Hinternah  
am 26.08. Herr Christoph Wagner, OT Fischbach  
am 27.08. Frau Johanna Hofmann, OT Altendambach  
am 28.08. Herr Hermann Büchner, OT Waldau

#### zum 85. Geburtstag

am 08.08. Herr Horst Riedel, Schleusingen  
am 09.08. Herr Willi Maß, OT Waldau  
am 19.08. Frau Maria Henn, OT Gethles  
am 24.08. Herr Günter Kellermann, Schleusingen  
am 28.08. Frau Dr. Ingrid Germer, Schleusingen



**Zum 95. Geburtstag gratulieren wir herzlich  
Herrn Herbert Kummer, OT Breitenbach, am 12.08.2018 !**

IMPRESSUM:	<i>Schleusinger Amtsblatt</i>
Herausgeber und Vertrieb:	Stadtverwaltung Schleusingen; Markt 9, 98553 Schleusingen, Tel.: 036841-347-12
Redaktion:	Carmen Imber, Stadtverwaltung Schleusingen
Internet:	<a href="http://www.schleusingen.de">www.schleusingen.de</a> ; <a href="mailto:rathaus@schleusingen.de">rathaus@schleusingen.de</a>
Geltungsbereich:	Stadt Schleusingen
Druck:	DRUCKZENTRUM SCHLEUSINGEN 98553 Schleusingen, An der Schleuse 2 Tel.: 036841-41019, <a href="http://www.druckzentrum-schleusingen.de">www.druckzentrum-schleusingen.de</a>
Bezugsmöglichkeit:	Homepage der Stadt Schleusingen <a href="http://www.schleusingen.de">www.schleusingen.de</a> und es liegt als Druckausgabe im Rathaus/Rezeption zur Ausgabe bereit
Einzelbezug:	Über die Stadt Schleusingen zum Preis von 1,50 EUR pro Ausgabe möglich.
Erscheinungsweise:	800 Exemplare

**Allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Schleusingen zur Kenntnis:**

#### **Das „Schleusinger Amtsblatt“ liegt zur Mitnahme aus im :**

Rathaus Schleusingen, Rezeption, Markt 9  
Kindergartenverein Schleusingen e. V., Gartenstr. 19  
Schleusinger MediaService, Bahnhofstr.24, Schleusingen  
„Genuss pur“ Stockmann, Bahnhofstr.22, Schleusingen  
Bäckerei Scheidig, Bertholdstr. 21, Schleusingen  
Fleischerei Fratzscher, Bertholdstr. 5, Schleusingen  
Nahkauf Elfi Stahl, Markt 19, Schleusingen

Bäckerei Salzmann im OT Erlau  
Café Orban im OT Hirschbach  
Friseur Susann Lenz im OT Breitenbach

Tankstelle im OT Hinternah  
Kindergarten im OT Hinternah  
Einkaufseck Eppler im OT Hinternah  
Bäckerei Fiedler im OT Hinternah  
Bäckerei Fiedler im OT Waldau  
Tankstelle im OT Waldau

**Einweihung der neuen Geschäftsstelle der vr bank  
Südthüringen eG am 23. Juli 2018 in Schleusingen, Markt 3,  
durch Vorstand Peter Neuhaus u. Martina Kopietz -  
Glückwunsch durch den Beauftragten der Stadt Schleusingen  
Thomas Franz und Bürgermeister a. D. Klaus Brodführer**



**Krancinsatz am Schloss Bertholdsburg  
zur Sanierung und Notsicherung der Nordmauer durch die  
Stiftung Thür. Schlösser und Gärten bis voraussichtlich Herbst  
2018. Die Stiftung setzt für die Maßnahme ca. 500.000 Euro ein.**

